

barkeit der Verteidigerbestellung im Beschwerderechtszug zu eröffnen, zumal wenn sie dem ausdrücklichen Wunsch des Angekl. widerspricht und dieser anderweitig verteidigt ist.

So ist es hier, denn der Angekl. rügt, dass die Bestellung eines zweiten Verteidigers nicht geboten und die Ablehnung der Rücknahme objektiv willkürlich sei, nachdem der erste Verteidiger nunmehr an allen geplanten Verhandlungstagen die Verteidigung wird wahrnehmen können.«

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der *Senat* an. [...]

Mitgeteilt von RA *Hansgeorg Birkhoff*, Berlin.

Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung

StPO §§ 140, 143, 304, 305

Die Rücknahme der Bestellung eines Rechtsanwaltes als Pflichtverteidiger setzt jedenfalls voraus, dass der Wahlverteidiger zum Zeitpunkt der Rücknahme der Bestellung noch mandatiert ist sowie dauerhaft und nicht nur punktuell zur Übernahme der Verteidigung des Angeklagten bereit und in der Lage ist. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 30.06.2016 – 3 Ws 309, 310/16

Aus den Gründen: I. [...] Der Angekl. wird von RAin B. vertreten, die am 05.12.2014 zu seiner Pflichtverteidigerin bestellt worden war. Am 03.05.2016, dem 20. Verhandlungstag, ist für den Angekl. zusätzlich RA E. aus Düsseldorf als Wahlverteidiger unter Vorlage einer vom Angekl. unterzeichneten Vollmacht aufgetreten. Laut Protokoll erklärte er, dass er nur als vorübergehende Unterstützung der Pflichtverteidigerin für die Sitzungen am 03. und 04.05.2016 auftreten wird. Sowohl die beiden Verteidiger als auch der Angekl. gaben übereinstimmend an, dass eine Aufhebung der Pflichtverteidigung der RAin nicht gewünscht ist. Daraufhin hat die Vors. angeordnet, dass eine Entscheidung über die Entpflichtung der RAin nach § 143 StPO zurückgestellt wird. Am Ende des Sitzungstages hat die Vors. neben den bereits terminierten Sitzungstagen [...] weitere Fortsetzungstermine [...] bestimmt [und] die Prozessbeteiligten, mit denen diese Termine zuvor besprochen worden sind, mündlich geladen. Der Wahlverteidiger hat zwar am 04.05.2016, aber nicht am 17.05., dann aber wieder am 24.05. an der Hauptverhandlung teilgenommen, am 24.05. jedoch mit der Erklärung, er werde nur bis 11.00 Uhr und erneut lediglich zur vorübergehenden Unterstützung der Pflichtverteidigerin anwesend sein. [...]

Am 27.05.2016 erließ die Vors. [...] die angefochtene Entscheidung nach § 143 StPO, die sie maßgeblich damit begründet, dass RA E. entgegen seiner Ankündigung an 3 und nicht nur an 2 Sitzungstagen an der Hauptverhandlung teilgenommen habe und in die Sache offenbar eingearbeitet sei. Seine gleichzeitige Bestellung zum Pflichtverteidiger diene der Sicherung des Verfahrens. Dies sei wegen der bereits fortgeschrittenen Beweisaufnahme und wegen des denkmöglichen Ausfalls aufgrund unzureichender finanzieller Mittel des Angekl. erforderlich. [...]

Der Angekl. legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass weder die Verteidiger noch der Bf. rechtliches Gehör erhalten hätten. RA E. sei nur an zwei Tagen zur punktuellen Unterstützung der Pflichtverteidigerin bei der Vernehmung des ehemaligen Mitangekl. anwesend gewesen, und nur weil sich die Vernehmung verzögert habe, sei er auch noch am 24.05. anwesend gewesen. Er habe sich auf die

Vernehmung dieses Zeugen vorbereitet. Eine regelmäßige Teilnahme an dieser Hauptverhandlung sei nicht geplant gewesen und könne er auch aufgrund der Distanz, der »zivilistischen Ausrichtung« seiner anwaltlichen Tätigkeit und der Terminskollisionen nicht sicherstellen. [...]

II. Die Beschwerde des Angekl. gegen die Rücknahme der Bestellung der RAin B. als Pflichtverteidigerin wegen der Wahl des RA E. zum Verteidiger und gegen dessen Beordnung als Pflichtverteidiger hat Erfolg.

1. Sie ist gem. § 304 StPO zulässig. Denn die angegriffene VfG. zählt nicht zu solchen Entscheidungen, die nach § 305 Abs. 1 StPO der Beschwerde entzogen sind. Zwar handelt es sich bei der Verfügung der Vors. um eine solche, die der des erkennenden Gerichts gleichzustellen ist, sie steht jedoch nicht in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfindung, sondern dient der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und hat eigenständige verfahrensrechtliche Bedeutung (vgl. *Senat* StV 2009, 572; *KG*, Beschl. v. 10.07.2015 – 1 Ws 44/15 und v. 29.07.2013 – 2 Ws 369/13, jew. bei juris; *OLG Köln* StV 2007, 288 ff.).

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Rücknahme der Bestellung von RAin B. als Pflichtverteidigerin des Angekl. ist gem. § 143 StPO rechtsfehlerhaft und daher aufzuheben. Für die Beordnung des RA E. als Pflichtverteidiger zur Sicherung des Verfahrens war daher kein Raum.

Nach § 143 StPO ist grds. die Bestellung eines Pflichtverteidigers zurückzunehmen, wenn ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt dann vor, wenn ein unabwiesbares Bedürfnis dafür besteht, den Pflichtverteidiger neben dem Wahlverteidiger tätig bleiben zu lassen (vgl. *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 05.03.2014 – 1 Ws 18/14 – m.w.N, juris).

a) Die Rücknahme der Bestellung setzt jedenfalls voraus, dass der Wahlverteidiger zum Zeitpunkt der Rücknahme der Bestellung des Pflichtverteidigers noch mandatiert ist sowie dauerhaft und nicht nur punktuell zur Übernahme der Verteidigung des Angekl. bereit und in der Lage ist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

RA E. hat von Anfang an gegenüber dem *Gericht* klar zum Ausdruck gebracht, dass seine Beauftragung als Wahlverteidiger temporär sein sollte und zwar bezogen auf die Sitzungstage am 03., 04. und später auch am 24.05.2016. Sie habe auf die Dauer der Vernehmung des ehemaligen Mitangekl. als Zeugen beschränkt sein sollen, nur insoweit habe er die Pflichtverteidigerin unterstützen sollen. In diesen Ausschnitt der Beweisaufnahme sei er eingearbeitet. Seine Beauftragung sei danach beendet.

Der *Senat* hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln. Das Wahlmandat war von vornherein auf diese Sitzungstage beschränkt, so dass am 27.05.2016, also zum Zeitpunkt der Entscheidung der Vors., die Voraussetzungen des § 143 StPO nicht mehr vorlagen. Anhaltspunkte dafür, dass doch eine dauerhafte Beauftragung zur Verteidigung des Angekl. in der zum Zeitpunkt des Auftretens des RA bereits 19 Verhandlungstage andauernden Hauptverhandlung und damit

bereits fortgeschrittenen Beweisaufnahme über den 24.05.2016 hinaus erfolgt ist, ergeben sich weder aus der angegriffenen Entscheidung noch anderweitig. Auch fehlen tatsächlich belastbare Hinweise darauf, dass sich RA E., wie in dem angefochtenen Beschl. behauptet, in den gesamten Verfahrensstoff eingearbeitet hat. Auf der Grundlage seines eigenen, nachvollziehbaren und nicht widerlegten Vorbringens ist er auch nicht geeignet, das Verfahren sichern zu können. Seinem Beschwerdevorbringen, er könne aufgrund der räumlichen Distanz zwischen D. und B., bestehender Terminskollisionen und seinem Tätigkeitsschwerpunkt »Zivilrecht« eine ordnungsgemäße Verteidigung nicht gewährleisten, kann der *Senat* folgen. Selbst wenn die Vors. der StrK bestehende Terminskollisionen nach der Beschwerdeentscheidung durch Absprachen beseitigen will, ändert dies an dem bereits beendeten Mandat und der darüber hinaus fehlenden Bereitschaft des RA E. zur ordnungsgemäßen Verteidigung nichts. [...]

Mitgeteilt vom 3. *Strafsenat* des *KG*, Berlin.

Notwendigkeit der Verteidigung nach Strafmaßberufung der StA

StPO § 140 Abs. 2

Verfolgt die Staatsanwaltschaft mit der Berufung die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe anstatt einer Geldstrafe, ist für das weitere Verfahren wegen Schwierigkeit der Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers (§ 140 Abs. 2 StPO) geboten. (amtl. Leitsatz)

OLG Naumburg, Beschl. v. 19.01.2016 – 2 Ws (s) 2/16

Aus den Gründen: I. Das *AG Merseburg* hat dem Angekl., der sich vor Beginn der Hauptverhandlung v. 24.09.2015 länger als 3 M. in Haft [...] befunden hatte, mit Beschl. v. 31.08.2015 RA K. [...] gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO als Pflichtverteidiger beigeordnet. Das *AG* hat den Angekl. sodann wegen Diebstahls zur Geldstrafe von 90 Ts. zu jew. 3 € verurteilt.

Gegen dieses Urt. hat die StA Berufung eingelegt, mit der sie die Verurteilung des Angekl. zu einer Freiheitsstrafe von 6 M. weiter verfolgt.

Nachdem der Angekl. am 16.11.2015 aus der Haft entlassen worden war, hat das *LG Halle* mit Beschl. v. 14.12.2015 die Bestellung von RA K. als Pflichtverteidiger aufgehoben und der dagegen gerichteten Beschwerde nicht abgeholfen.

II. Die zulässige Beschwerde (§ 304 StPO) ist begründet.

Die Mitwirkung des Verteidigers ist trotz der Haftentlassung des Angekl. gem. § 140 Abs. 2 StPO weiter notwendig. Nach dieser Vorschrift bestellt der Vors. auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Besch. nicht selbst verteidigen kann.

Jedenfalls wegen der Schwierigkeit der Rechtslage ist die Mitwirkung des Verteidigers in der Berufungsinstanz geboten. Die StA verfolgt mit ihrer Berufung das Ziel, dass der Angekl. statt zu einer Geldstrafe zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Für Fälle dieser Art sind wegen der unterschiedlichen Bewertungen der Rechtsfolgen der Rechtsanwaltschaft durch das *Gericht*

und die StA die zu entscheidenden Fragen als schwierig einzustufen (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt-StPO*, 58. Aufl., § 140 Rn. 26a, *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 20.03.2001 – 1 Ss 259/00, juris). Solche unterschiedlichen Ansichten von Gericht und StA stellen für den juristischen Laien »eine schwierige Rechtslage« i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO dar.

Mitgeteilt vom 2. *Strafsenat* des *OLG Naumburg*.

Pflichtverteidigung in der Strafvollstreckung, hier: Bewährungswiderruf

StPO §§ 140 Abs. 2, 453; StGB § 56f

Im Verfahren zur Prüfung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung kommt ein Fall notwendiger Verteidigung analog § 140 Abs. 2 StPO in Betracht, wenn im vorherigen Vollstreckungsverfahren bereits mehrfach Entscheidungen wegen Verfahrensfehlern aufgehoben werden mussten.

OLG Köln, Beschl. v. 09.05.2016 – 2 Ws 294-295/16

Mitgeteilt von RA *Christian Kemperdick*, Köln.

Anm. der Red.: S. dazu auch BVerfGE 70, 297 = StV 1986, 160 f., *OLG Frankfurt/M.* StRR 2008, 225, *OLG Hamm*, Beschl. v. 03.01.2008 – 3 Ws 704/07, *OLG Köln*, Beschl. v. 28.12.2006 – 2 Ws 665/06 = *OLGSt StPO* § 140 Nr. 22.

Einvernehmlicher Wechsel des Pflichtverteidigers

StPO §§ 142, 143

1. Ein einvernehmlicher Wechsel des Pflichtverteidigers kann auch während der laufenden Hauptverhandlung erfolgen, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist und durch die Beordnung des neuen Verteidigers weder eine Verfahrensverzögerung noch Mehrkosten für die Staatskasse verursacht werden.

2. Die Entpflichtung eines Verteidigers aufgrund einer nachhaltigen und endgültigen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und seinem Mandanten ist geboten, wenn der Verteidiger in anderer Sache Ansprüche zur Insolvenztabelle derjenigen Gesellschaft angemeldet hat, deren früheren Geschäftsführer er nunmehr verteidigt, und wenn der Insolvenzverwalter im weiteren Verfahren wegen verspäteter Insolvenzantragstellung Ansprüche gegen diesen Mandanten (den ehemaligen Geschäftsführer) geltend macht. (amtl. Leitsätze)

OLG Naumburg, Beschl. v. 29.09.2016 – 1 Ws (s) 318/16

Mitgeteilt von RA Dr. *Maik Bunzel*, Cottbus.

Zustellung an Rechtsanwalt

StPO § 145a

Die Ermächtigung zur Entgegennahme von Zustellungen bleibt auch dann, wenn im Verhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Verteidiger die Verteidigungsvollmacht erloschen ist, aus Gründen der Rechtssicherheit im Außenverhältnis so lange bestehen, bis das Erlöschen der Vollmacht dem Gericht mitgeteilt wird.